

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Ziff. 3; ZPO § 256;
ArbGG § 96

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 1/74

Beschluß des BAG vom 10. September 1974 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 1/74

5 Ta BV 70/73 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. September 1974 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Lohauß beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. September 1973 - 5 Ta BV 70/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 18. Juni 1973 - H 2 BV 9/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten schwebt ein Beschlußverfahren über die Frage, ob die von der Antragsgegnerin am 8. April 1973 angeordneten Sonderschichten in einigen Abteilungen ihrer Druckerei in Darmstadt der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 3 BetrVG 1972 unterlagen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrats abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Betriebsrats festgestellt, daß die in der Druckerei in Darmstadt am 8. April 1973 durchgeführten Sonderschichten in den Abteilungen Rotation, Galvanik, Korrektur und Gravur der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 3 BetrVG 1972 unterlagen.

Im Laufe des von der Antragsgegnerin eingeleiteten Rechtsbeschwerdeverfahrens hat diese durch ihre Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt, es bestehe, nachdem die in dem anhängigen Verfahren strittige Rechtsfrage durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. März 1974 - 1 ABR 28/73 - entschieden sei, keine Notwendigkeit mehr, das Verfahren durchzuführen. Zudem sei diese Frage auch durch eine Änderung des Tarifvertrages geklärt worden. Sie regt an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären.

Der Antragsteller hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten sich dem Antrag der Antragsgegnerin angeschlossen.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der Fall hier. Bei einer derartigen Sachlage ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953).